

zirk diese Conventus gehalten werden, jedesmal angezeigt werden sollen. Gleichwie Wir

f) dadurch Lehre und Ordnung in den reformirten Kirchen und Schulen der Churpfalz nach dem Sinne und Geist des Evangeliums durchaus beobachten und handhaben zu lassen die landesväterliche Absicht hegen; so versehen Wir Uns zugleich zu den Predigern und Lehrern derselben, daß sie mit unsern übrigen Unterthanen anderer Konfessionen in vollkommener Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Lästerungen und anzüglichen Kontroverspredigten gegen andere Religionen enthalten, wie Wir denn auch den katholischen und lutherischen Geistlichen und Schullehrern des Landes bei unserer höchsten Ungnade dieses gleichfalls hiemit ernstlich verbieten, und einen solchen Unfug auch an diesen nachdrücklich zu bestrafen wissen werden.

In Gemäßheit der oben von Uns befättigten Kirchenrathsordnung verordnen Wir ferner:

§. 4.

Daß unserm reformirten Kirchenrath das reformirte Kirchenregiment und die geistliche Gerichtsbarkeit in dem dort bestimmten Maaße zu üben anvertraut sein, und selbiger in seinen Berrichtungen unter unmittelbarer landesherrlichen Aufsicht stehen soll, wonach

a) in Zukunft der reformirte Kirchenrath einen Theil der churpfälzischen Landesdirektion, und eine besondere Abtheilung derselben unter dem Namen reformirter Kirchenrath ausmachen, und soviel die weltliche Räte und nöthiges Kanzleipersonale (ausschließlich des Registrators) betrifft, aus allen reformirten Räten jener Landesdirektion, welche zugleich auf die Kirchenrathsordnung verpflichtet werden, nebst reformirten Kanzleipersonale bestehen soll, und ihre Besoldungen in dieser Eigenschaft bei unserer Generalkasse zu beziehen haben.

Die theologischen Glieder dieses reformirten Kirchenraths werden aber künftig aus drei an der Anzahl unter den mittels Dekrets ihnen zugetheilt werdenden Prädikaten churpfälzische Kirchenräthe bestehen, und beziehen ihre Besoldungen so wie auch der Registrator von dem reformirten Kirchengut bei der geistlichen Güterverwaltung.

Diese unsere reformirte weltliche und geistlichen Kirchenräthe haben den Rang nach der Ordnung der Annahme mit allen übrigen Landesdirektionsräthen, und in ihren Berrichtungen die nämliche Macht und Prærogative.